

**Vereinbarung zwischen dem
Landkreis Lörrach
und der Stadt
Schönau im Schwarzwald**

**über die Kostenübernahme in der Kindertagespflege für über dreijährige Kinder bei fehlendem
Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung (KiTa)**

1. Gegenstand der Vereinbarung

Kinder haben mit der Vollendung des 3. Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung (§ 24 Abs. 3 SGB VIII). Die Städte/ Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet darauf hinzuwirken, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Kindergartenplatz oder ein Platz in einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Verfügung steht. Ferner haben sie darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht, vgl. § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiTaG.

In einzelnen Kommunen im Landkreis Lörrach können aktuell für Kinder über drei Jahren Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen nicht – bzw. nicht rechtzeitig – zur Verfügung gestellt werden.

Um in dieser besonderen Situation trotzdem eine Kinderbetreuung zu ermöglichen, vereinbaren der Landkreis und die Stadt/Gemeinde, dass die Betreuung des Kindes vorübergehend, bis zur Vermittlung eines Kindergartenplatzes, im Rahmen der Kindertagespflege sichergestellt wird.

Voraussetzung ist, dass der in der beigefügten Anlage (Ablaufschema) dargelegte Ablauf eingehalten wurde und in jedem Einzelfall eine entsprechende gemeinsame Entscheidung von Landkreis und Stadt/Gemeinde getroffen wurde.

Weitere Voraussetzung ist, dass eine Einigung der Stadt/Gemeinde mit den Eltern über eine Kostenbeteiligung zustande kommt.

2. Kostentragung

Die Kosten der Kindertagespflege gemäß Ziff. 1 umfassen die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson für die Betreuung (§ 23 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SGB VIII) und die Aufwendungen der Sozialversicherungsbeträge (§ 23 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 SGB VIII).

Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson für die Betreuung (§ 23 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 SGB VIII) beträgt 6,50 € pro Betreuungsstunde. Die Gemeinde/Stadt bezahlt an den Landkreis die durch die Betreuung durch die Kindertagespflegeperson entstehenden Kosten. Diese entstandenen Kosten listet der Landkreis nach Beendigung der Kindertagespflege auf. Die maximale Kostenerstattung der Stadt/Gemeinde ist auf wöchentlich 30 Betreuungsstunden in der Kindertagespflege begrenzt.

Der Zahlungsanspruch der Betreuungskosten an den Landkreis entsteht frühestens mit dem 3. Geburtstag des Kindes und endet mit dem Beginn einer Betreuungsmöglichkeit in einer Kindertageseinrichtung für das Kind.

Die Kosten der Aufwendungen für die Sozialversicherungsbeträge für die Kindertagespflegeperson trägt der Landkreis.

3. Kostenbeteiligung der Eltern

Die Kostenbeteiligung der Eltern regelt die Stadt/Gemeinde in eigener Verantwortung.

.....
Ort, Datum

.....
Marion Dammann

.....
Ort, Datum

.....
Peter Schelshorn